

Der Burgermeister Wendtoof, den 25.03.1996 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schrei ben vom 03 05.1494 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 04.07 1994 den Entwurf des Bebauungsplane

mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wendtotfiden 25.03 1996

Werldkort. den 25.03. 1986 5. Der Entwurf des Pebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.07.1994 bis 29.08.1994 und in der Zeit vom 19.06.1995 bis 19.07.1995 während der Dienststunden der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.07.1994 und am 02.06.1995 im Probsteier Herold ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der/Bingermeister Wendto.f, den 25.03.1996

legungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig byscheinigt Neumünster, den 03.11.1995 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.1998

6. Der katastermäßige Bestand am 01.11.1995 sowie die geomatrischen Tenes

Das Ergebais ist matgeteilt worden. Der Burgermeister

Wendcorf, den 25.03.1996

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)und dem : (Teil B), wurde am 27,09.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.09.4995 gebilligt.

9. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde der Satzungsbeschluß vom 27.09.1995 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.06.1996 aufgehoben. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum WEN Bebauungsplan wurde erneut gebilligt.

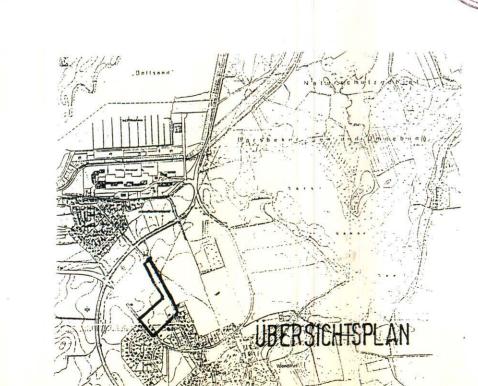
Der Bürgermeister Wendtorf, den 13.06.1996

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wirdhiermit ausgefertigt.

Wendtorf, den 13.06.1996

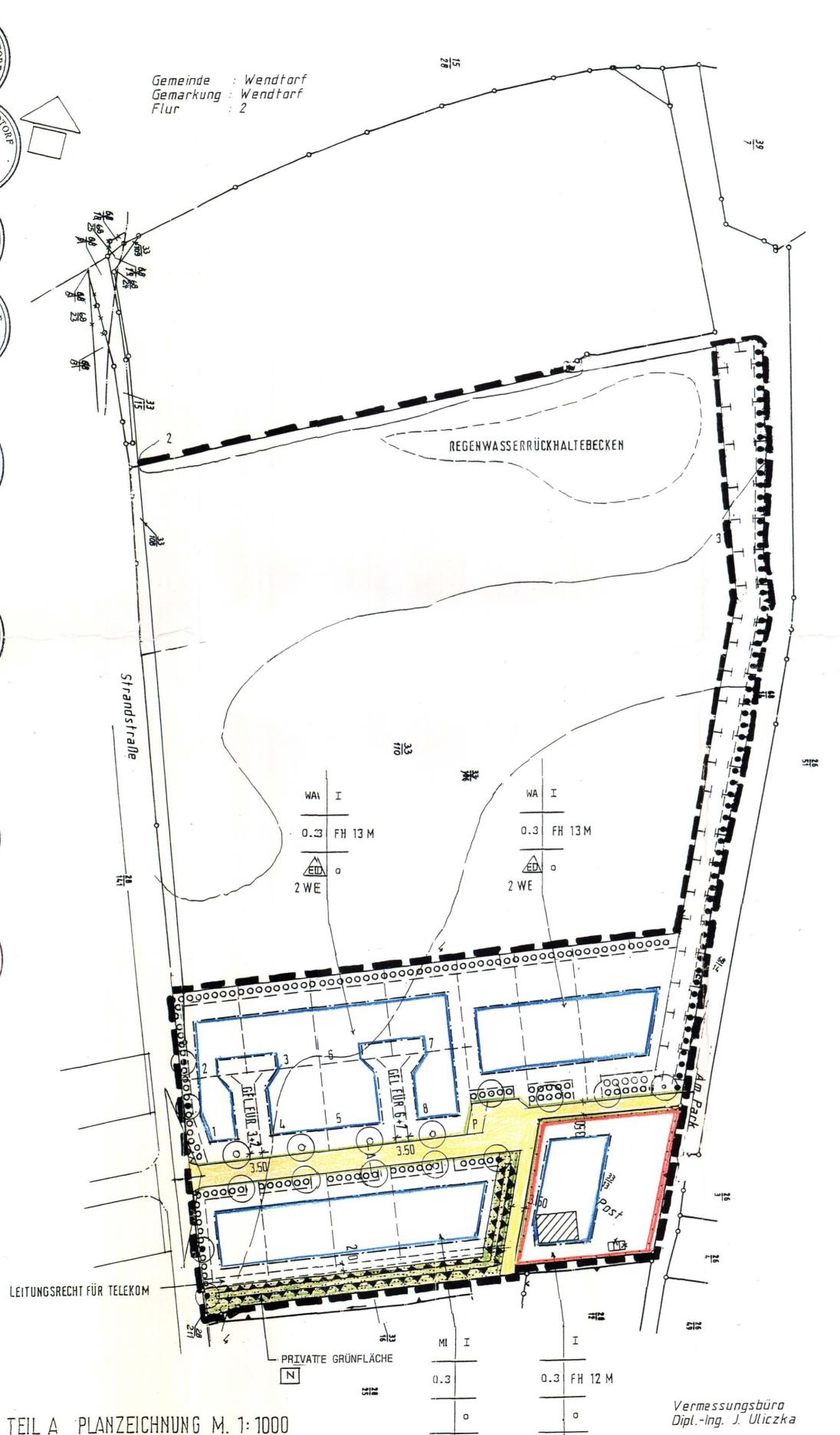
11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.06.1996 im Probsteier Herold ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung, ist mithin am 15.06.1996 in Kraft getreten.

Wendtorf, den 20.06.1996



GEMEINDE WENDTORF

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10



Planzei	chen Erläuterung	Re	ech	ntsg	run	dlage
	FESTSETZUNGEN					
	Art und Maß der baulichen Nutzung	§	9	(1)	1	BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§	4			BauNV0
IN	Mischgebiete	§	6			BauNV0
0.3	Grundflächenzahl	92	16			BauNV0
Ι	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§:	16			BauNV0
FH 13 m	Firsthöhe als Höchstgrenze über NN	§2	16			BauNV0
	Bauweise	8	q	(1)	2	BauGB
	offene Bauweise		22	(1)		BauNVO
6 4	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		22			BauNVO
/ED\			23			BauNVO
	Baugrenze	34				Dadivo
	Flächen für den Gemeinbedarf	§	9	(1)	5	BauGB
2 WE	maximal zulässige Zahl der Wohnungen je Einzelhaus	§	9	(1)	6	BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	8	9	(1)	10	BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§	9	(1)	11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegerüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimm	§ unç	9	(1)	11	BauGB
Р	öffentliche Parkfläche	§	9	(1)	11	BauGB
Chella	Grünflächen	§	9	(1)	15	BauGB
44	Flächen für Aufschüttungen	8	9	(1)	17	BauGB
44	Tidelien tot Adischoodingen	3		(-)		50005
- <u>-</u> -	Flachen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§	9	(1)	20	BauGB
GEL.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§	9	(1)	21	BauGB
000	Flachen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§	9	(1)	25	BauGB
•	Bäume zu pflanzen	§	9	(1)	25	BauGB
• 6 •	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§	9	(1)	25	BauGB
•	Bäume zu erhalten	§	9	(1)	25	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§	9	(7)		BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

des Bebauungsplans

	vorhandene bauliche Anlagen
$-\frac{2}{2}$	Flurstücksbezeichnungen
0	vorhandene Grundstücksgrenzen
	möglicher Zuschnitt von Grundstücken
1	Höhenlinis über N.N.
x 5	Maßzahl
	Sichtwinkel

GLEICHBERECHTIGUNGSFLÄCHE GRÜN

Angefertigt: Preetz, den 20.03.95

5.00	1.00	
6.00	1.00	
7.00		
STRASSEM PROFIL A	=	
		0
	1 51	1.70
	6A	RTEN
7.00		Ţ
LÄRMSCHUTZWALL		

TEIL B - Text zum Bebauungsplan

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Garagen und Nebenanlagen

Garagen dürfen als offene Garagen (Carports) oder geschlossene Garagen erstellt und mit einem Geräteraum kombiniert werden. Die Grundfläche der Garage mit Geräteraum darf 25 m2 nicht überschreiten. (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Doppelhäuser

(1) Doppelhäuser sind in Bezug auf die zugehörige Erschließungsstraße nur nebeneinanderstehend zulässig.

(2) Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wchneinheit zulässig.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch Sukzession und Initialpflanzung zu einem 10 bis 15 m breiten Gehölzgürtel als Fortsetzung der gehölzbetonten Grünstrukturen im Park und im geplanten Baugebiet, zu entwickeln. Der Oberboden ist aus Gründen der Ausmagerung in 0,30 m Schichtstärke abzuschieben und zum Aufsetzen des Knickwalles und des Lärmschutzwalles

Angrenzend zum Allgemeinen Wohngebiet ist eine Pflanzung heimischer Baum- und Straucharten vorzunehmen. Außerhalb des eigentlichen Baugebietes sind auf maximal 30 % der Gesamtfläche gruppenweise Pflanzungen aus heimischen Gehölzarten vorzunehmen. Artenliste: Rot-Buche, Esche, Stiel-Eiche, Winter-Linde, Hainbuche, Holzapfel, Eberesche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Asch-Weide, Sal-Weide, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je qm. Pflanzqualität: Leichte Sträucher 70/90 und leichte Heister 80/100.

Die restliche Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, wobei ein 2 bis 3 m breiter Krautsaum im Übergang von der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Gehölzsaum durch gelegentliche Mahd gegen Verbuschung freizuhalten

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB)

4.1 Fläche nordwestlich des WA-Gebietes:

Auf der Fläche ist ein Knick herzustellen. Die Knickherstellung beinhaltet das Aufsetzen eines Knickwalles mit einer Sohlbreite von 3.00 m. sowie einer Kronenhöhe von 1,10 m und einer Kronenbreite von 1,20 m. Dieser Wall ist mit heimischen, knicktypischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzung erfolgt doppelreihig auf Lücke in einem Abstand in der Reihe von 1,0 m und einem Reihenabstand von 0,70 m.

Artenliste: Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Asch-Weide, Sal-Weide, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Pflanzqualität: Sträucher 60/100 2 x verpflanzt.

4.2 Fläche südöstlich des MI-Gebietes (Lärmschutzwall):

Die Fläche ist mit mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzung erfolgt sechsreihig auf Lücke in einem Abstand in der Reihe von 1,0 m.

Artenliste: Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Asch-Weide, Sal-Weide, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Pflanzqualität: Sträucher 60/100 2 x verpflanzt, Heister 80/100 2 x verpflanzt.

Der Saum zum Park hin und die Mulde zu den Gärten hin sind mit einer Ansaat aus Landschaftsrasen zu begrünen. Der Landschaftsrasen nach DIN 18917 ist maximal 2 x pro Jahr zu mähen, damit sich ausgeprägte Blütenhorizonte entwickeln können, die das Nahrungsangebot für die Insektenfauna verbreitern. Als Saatqut ist die Regelsaatmischung (RSM) 7.1.2 "Landschaftsrasen, Standard mit Kräutern auszubringen.

4. Flächen nordwestlich und südwestlich des MI-Gebietes sowie südöstlich des WA-Gebietes: Auf den Flächen ist eine Pflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölzpflanzung erfolgt doppelreihig auf Lücke in einem Abstand in der Reihe von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,00 m.

Artenliste: Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Asch-Weide, Sal-Weide. Holunder, Gewöhnlicher Schneeball. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Pflanzqualität: Sträucher 60/100

4. Fläche südwestlich des WA-Gebietes: Auf der Fläche ist eine Heckenpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölzpflanzung erfolgt doppelreihig auf Lücke in einem Abstand in der Reihe von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,00 m.

Artenliste: Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Asch-Weide, Sal-Weide, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball. Pflanzung gruppenweise im wilden Verband mit einer Pflanze je 2 qm. Pflanzqualität: Sträucher 60/100 2 x verpflanzt.

4. Zu pflanzende Bäume:

Beidseitig der Planstraße A und nördlich des Verbindungsweges zur Straße Am Park sind in den Vorgärten bzw. integriert in die mit heimischen Gehölzen zu bepflanzenden Flächen insgesamt 13 Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in ausreichender Ausdehnung von mindestens 4 qm vorzusehen und gegen oberflächige Verdichtung durch Befahren und Belaufen zu schützen. Artenliste. Winter-Linde, Stiel-Eiche, Esche und Hainbuche.

5. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (9 (1) 25 BauGB) Auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Knick zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt die regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10- bis 15-jährigen Umtrieb ein.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(1) Bei Wohngebäuden sind Dächer als symmetrische Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel von 30 bis 50 Grad zulässig. Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen. Dachgauben je Dachseite sind mit maximal 1/4 der dazugehörenden Dachlänge zulässig.

(2) Bei Betriebsgebäuden sind Dächer mit 10 Grad bis 30 Grad zulässig.

(3) Dachflächen sind einheitlich in Material und Farbe herzustellen. Zulässig sind Faserzementplatten, Doppelfalzpfannen, S-Pfannen in roten und rotbraunen Farbtönen und Gründächer.

Stellplatzflächen

Stellplatzflächen sind aus wassergebundenem Erdreich oder mit Rasengittersteinen herzustellen.

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen die Höhe von 0,70 m über Oberkante angrenzender Straßenfläche nicht überschreiten.

GEMEINDE WENCTORF

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 FÜR DAS GEBIET "AM PARK"

GEMEINDE WENDTORF

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 FÜR DAS GEBIET "AM PARK"

- nordwestlich des Parks zwischen Strandstraße und Straße Am Park gelegen.

Umgrenzuing der Plangeltungsbereiches:

- im Osten - westliche Grenze der Verkehrsfläche Am Park. - im Südlen - südliche Grenze des Flurstücks 33/106 und 33/13. - im Westen - östliche Grenze der Verkehrsfläche Strandstraße.

- Linie, die in 10 Meter Abstand von der westlichen Grenze der Verkehrsfläche Am Park verläuft.

- im Norden - Linie, die im westlichen Bereich in 110 m Abstand parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 33/106 und im östlichen Bereich bis zur südlichen Grenze der Verkehrsfläche Am Park verläuft.

Aufgrund des § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02..05.1996 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Am Park", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S.